

FAMILIENRECHT

➤ Fragen und Antworten

WANN KANN ICH MICH SCHEIDEN LASSEN?

Es gilt grundsätzlich das Zerrüttungsprinzip. Verschulden eines Ehegatten ist diesem bereits seit der großen Familienrechtsreform in den 70er Jahren nicht mehr vorwerfbar. Leben die Ehegatten 1 Jahr getrennt, geht der Familienrichter im allgemeinen von der Zerrüttung der Ehe aus. Die Trennung kann durch Aufhebung der Gemeinschaft, etwa durch Auszug eines Ehegatten, oder durch Getrenntleben innerhalb der Wohnung erfolgen. Weigert sich der eine Ehegatte nach Ablauf des Trennungsjahres, dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zuzustimmen, kann die Ehe nach Ablauf von 2 weiteren Jahren geschieden werden. Eine Ehe kann im Einzelfall auch vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden, wenn der Fortbestand der Ehe für den scheidungswilligen Ehegatten eine "unzumutbare Härte" bedeutet. Diese Härte wird jedoch nur in wenigen von der Rechtsprechung entwickelten Fällen angenommen. Ein Zusammenleben von nicht mehr als 3 Monate nach bereits vollzogener Trennung unterbricht den Ablauf der Trennungsfristen nicht; etwas anders bei einer echten Versöhnung.

BRAUCHE ICH EINEN ANWALT?

Es besteht in Ehescheidungsverfahren Anwaltszwang für jeden Ehegatten. In Fällen der einverständlichen Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres ist dies nicht unbedingt notwendig, wenn beide Ehegatten der Scheidung zustimmen und eine einverständliche Regelung über die Folgesachen erzielt wurde; dann reicht es aus, wenn sich beide Ehegatten nur einen Anwalt nehmen. Im Termin zur Ehescheidung sollte jedoch ein zweiter Anwalt hinzugezogen werden, wenn die Ehegatten die sofortige Rechtskraft der Ehescheidung herbeiführen wollen.

WAS PASSIERT MIT HAUSRAT?

Der in der Ehe gemeinsam angeschaffte Hausrat ist zwischen den Ehegatten je zur Hälfte aufzuteilen. Da dies im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten kann (wie teilt man eine Waschmaschine oder einen Kühlschrank) ist eine sinnvolle Teilung zwischen den Ehegatten herbeizuführen; auch ein Familienrichter wird in einem Hausratteilungsverfahren keine wertmäßige Verteilung, sondern immer nur eine sinnvolle Teilung dahingehend vornehmen, dass einer die Waschmaschine und der andere die Spülmaschine bekommt.

WER BEKOMMT DIE KINDER?

Eheliche Kinder:

Die Eltern üben die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus. Auf Antrag eines Elternteils kann ihm die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein übertragen werden. Hierfür ist entweder die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich, die Übertragung auf den Antragsteller entspricht dem Kindeswohl am besten oder es droht eine Kindeswohlgefährdung.

Nichteheliche Kinder:

Es bleibt bei der alleinigen Sorge der Mutter, wenn keine Sorgeerklärung der Kindeseltern vorliegt, kein Antrag des Kindesvaters mit Zustimmung der Kindesmutter auf alleinige Übertragung der elterlichen Sorge vorliegt oder die Regelung nicht dem Kindeswohl dient. Ein weiterer Kernpunkt des Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) ist die Möglichkeit der Sorgeerklärung der Kindeseltern. Die nicht miteinander verheirateten Eltern erklären gegenüber dem Jugendamt bzw. einem Notar, dass sie die Sorge für das gemeinsame Kind übernehmen wollen. Weiterhin wird die Amtspflegschaft abgeschafft. An diese Stelle tritt die sog. freiwillige Beistandschaft des Jugendamtes, die nur dann realisiert wird, wenn ein Elternteil es will.

WER BLEIBT IN DER WOHNUNG?

Jeder der Ehegatten kann, sofern er (Mit-)Mieter der Ehwohnung oder (Mit-)Eigentümer ist, die Zuweisung der Ehwohnung an ihn verlangen, wenn über den Verbleib bzw. Auszug keine Einigung erzielt werden kann und eine räumliche Trennung von Tisch und Bett in der Ehwohnung nicht möglich ist. Im dringenden Bedarfsfall ist dieses bereits bei konkreter Trennungsabsicht beim Familiengericht zu beantragen. Ist der Antragsteller weder (Mit-)Mieter noch (Mit-)Eigentümer der Ehwohnung, kann eine Zuweisung nur im Ausnahmefall von diesem beantragt werden, z.B. wenn der andere Ehegatte die Ehwohnung zerstört, um dem Antragsteller die Wohnmöglichkeit zu nehmen, oder er durch sein Verhalten die Aufgabe der Ehwohnung erklärt.

WER BEKOMMT UNTERHALT?

Bei einer Trennung von Ehegatten kann derjenige, der weniger oder kein Einkommen erzielt, von dem "Mehr"-Verdiener sog. Trennungunterhalt verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen des "Mehr"-Verdieners und den ehelichen Lebensverhältnissen. Ehebedingte Verbindlichkeiten, z.B. Kreditverbindlichkeiten bei einer Hausfinanzierung, sind begünstigend zu berücksichtigen. Nach der Ehescheidung steht dem Berechtigten der sog. nacheheliche Unterhalt zu. Der Unterschied ist rein sprachlicher und gesetzessystematischer Natur, die Höhe ist jedoch in der Regel identisch mit dem zuvor titulierten Trennungunterhalt. Erhöht oder ermäßigt sich das Einkommen des Verpflichteten nach Rechtskraft des Unterhaltsurteils, kann unter Umständen eine Anpassung sowohl von dem Verpflichteten als auch von dem Berechtigten verlangt werden. In Ausnahmefällen kann eine Verpflichtung zur Zahlung von Ehegattenunterhalt entfallen, z.B. bei nur sehr kurzer Ehedauer.

BEKOMMEN KINDER UNTERHALT?

Minderjährige eheliche und nichteheliche Kinder sind unterhaltsberechtig. Die Höhe richtet sich beim Kindesunterhalt nach dem Bedarf des Kindes und dem Einkommen des Barunterhaltspflichtigen.

Richtlinie für den Bedarf ist insbesondere die „Düsseldorfer Tabelle“ die im Abstand von ca. 2 Jahren vom Oberlandesgericht Düsseldorf nach Erhebungen des veränderten Lebenshaltungsindex und in Anpassung der Rechtsprechung der Familiengerichte zur Höhe des Unterhalts herausgegeben wird. Der Ehegatte, der das Kind in seiner Obhut hat oder sogar die elterliche Sorge ausübt, leistet im allgemeinen Unterhalt in Naturalleistungen. Er bezieht auch in der Regel das Kindergeld. Da Kindergeld beiden Ehepartnern je zur Hälfte zusteht, ist es beim Kindesunterhalt hälftig bei dem Barunterhaltspflichtigen in Abzug zu bringen. Zahlt der Barunterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt, weil er nicht kann, ist es ratsam, sich an die Unterhaltsvorschusskasse des Sozialamtes zu wenden. Zahlt der Barunterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt, weil er nicht will, kann schnell im Wege des vereinfachten Verfahren ein Unterhaltsanspruch tituliert (d.h. im Zwangsvollstreckungsverfahren eintreibbar gemacht) werden. Der Anwendungsbereich ist begrenzt auf Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder, die nicht mit dem in Anspruch genommenen Elternteil in einem Haushalt leben. Unterhaltsansprüche, die der Höhe nach das 1,5fache des Regelbetrages nicht übersteigen. Erhebt der Unterhaltsverpflichtete im vereinfachten Verfahren Einwendungen, muss er gleichzeitig Auskunft über seine Einkommens und Vermögensverhältnisse geben und diese belegen.

Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stehen minderjährigen Kindern gleich, solange sie im Haushalt mind. eines Elternteils leben und sich in der allg. Schulausbildung befinden. Alle anderen volljährigen Kinder sind nachrangig unterhaltsberechtig. Der Unterhalt dieser volljährigen Kinder bemisst sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Bei auswärtiger Unterbringung (z.B. Studenten) beträgt der Unterhaltsbedarf i.d.R. EUR 600,00. Die Eltern haften anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen. Der Kindesunterhalt kann nicht nur mehr statisch in Form eines bestimmten Betrages tituliert werden, sondern auch dynamisiert.

WAS IST ZUGEWINN?

Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Anfangsvermögen und Endvermögen sind bei jedem der Ehepartner jeweils detailliert zu bestimmen. Bei Scheidung einer Ehe ist ein hälftiger Ausgleich des erzielten Zugewinns von demjenigen vorzunehmen, der mehr Zugewinn erzielt hat. Hat z. B. der Ehemann einen Zugewinn während der Ehe von EUR 5.000,00 erzielt und die Ehefrau von EUR 3.000,00, hat die Ehefrau einen Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. EUR 1.000,00. Der Zugewinn kann immer erst dann beantragt werden, wenn das Ehescheidungsverfahren beim Gericht rechtshängig ist und nur bis zu 3 Jahren nach Rechtskraft des Scheidungsurteils. Im Ausnahmefall kann der Zugewinnausgleich auch vor der Ehescheidung beantragt werden, wenn z.B. der ausgleichspflichtige Ehegatte Vermögenswerte verschwendet, verschleudert oder zu befürchten steht, dass er Vermögenswerte verschwinden lässt. Die Frage des Zugewinnausgleichs ist in vielen Fällen kompliziert und bedarf einer eingehenden Betrachtung auch unter steuerlichen Aspekten.

WIE TEUER IST DIE SCHEIDUNG?

Die Kosten richten sich nach der gesetzlichen Gebührentabelle für Rechtsanwälte. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert des Verfahrens und ist immer abhängig vom Einzelfall. Ist ein Ehegatte

einkommensschwach oder ohne Einkommen und Vermögen kann für ihn Prozesskostenhilfe beantragt werden. Diese kann vom Gericht ganz oder teilweise mit einer Ratenzahlungsaufgabe gewährt werden. Einfamilienhäuser sind bei der Bewertung von einsatzfähigem Vermögen nicht zu berücksichtigen. Verfügt ein Ehegatte über überdurchschnittliches Einkommen, während der andere Ehegatte über nur geringes oder gar kein Einkommen verfügt, kann der Einkommensstarke auch zu einem Prozesskostenvorschuss verurteilt werden, d.h. er hat die Gebühren des Anwalts des Einkommensschwächeren noch vor der Durchführung des eigentlichen Verfahrens zu zahlen.

Thorsten Bagge
Rechtsanwalt
Hauptstraße 56
37412 Herzberg am Harz
Tel.: 05521/999 141

www.ra-bagge.de